

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Bedingungen zusammen mit allen spezifischen Bedingungen die einzigen sind, zu denen AES Gegenstände vom Lieferanten annimmt, und dass AES nicht an andere oder zusätzliche Bedingungen gebunden ist, die vom Lieferanten vorgeschlagen werden oder angeblich gelten sollen, unabhängig davon, ob sie auf dem Bestätigungsformular oder einer anderen Auftragsbestätigung angegeben sind, ob sie vom Lieferanten zum Zeitpunkt der Annahme des Auftrags, des Beginns der Arbeiten, der Lieferung des Gegenstands mitgeteilt werden oder in einem anderen Dokument enthalten sind. Von diesen Bedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Bestandteil des jeweiligen Vertrages, wenn AES diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2. Bezüglich unserer Informationspflichten nach der EU-DSGVO verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, die unter <https://www.aes-aero.com> eingesehen werden kann.

1.3. Die Überschriften der Artikel werden nur aus Gründen der Übersichtlichkeit eingefügt und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser Bedingungen.

§ 2 Bestellung und Bestellsannahme

2.1 Der Lieferant verpflichtet sich, AES unverzüglich, aber spätestens nach sieben (7) Kalendertagen nach Eingang einer Bestellung per E-Mail an die Adresse procurement@aes-aero.com über die Annahme oder Ablehnung der Bestellung zu informieren.

2.2 Wenn die Bestätigung der Bestellung des Lieferanten nicht gleichlautend zur Bestellung von AES ist, ist AES nicht an die vom Lieferanten mitgeteilten abweichenden oder zusätzlichen Bedingungen und Konditionen gebunden. Lehnt der Lieferant die Bestellung ausdrücklich ab, so gilt sie als zurückgezogen, und die Parteien können neue Bedingungen aushandeln. AES kann sich jederzeit von den Verhandlungen zurückziehen, bevor der Lieferant die Bestellung angenommen hat, und übernimmt dafür keinerlei Haftung.

§ 3 Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den folgenden Dokumenten, die Bestandteil des Auftrags sind, gilt folgende Rangfolge: (i) die verhandelten Bedingungen ohne die Spezifikation; (ii) diese Bedingungen; (iii) die Spezifikation; und (iv) alle anderen Dokumente. Steht die Bestellung jedoch im Zusammenhang mit einem separaten, unterzeichneten Vertrag zwischen AES und dem Lieferanten, so haben die Konditionen dieses Vertrages Vorrang vor diesen Bedingungen.

§ 4 Prüfung und Inspektion

4.1 AES, die Luftfahrtbehörden und Kunden von AES haben das Recht, durch ihre internen oder externen Prüfer Ort oder aus der Ferne während der normalen Geschäftszeiten die Erfüllung der Verpflichtungen des

Lieferanten aus dem Auftrag zu prüfen, einschließlich der vom Lieferanten und/oder seinen Unterauftragnehmern eingesetzten Mittel, um die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Qualität und Herstellungsprozesse, Korruptionsbekämpfung, Exportkontrolle, Datenschutz und Nachhaltigkeit zu gewährleisten. Dazu wird er nach vorheriger Terminvereinbarung Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. AES, die Luftfahrtbehörden und Kunden von AES sind berechtigt, den Gegenstand in den Einrichtungen des Lieferanten zu inspizieren, und der Lieferant gewährt AES, den Luftfahrtbehörden und den Kunden von AES Zugang zu seinen Einrichtungen und stellt sicher, dass auch seine Zulieferer und Unterauftragnehmer, sofern vorhanden, zu angemessenen Zeiten Zugang zu dessen Einrichtungen gewähren.

4.2 AES-Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Kontrollmaßnahmen können sich auf Produkte sowie auf die dazugehörigen Produktionsprozesse beziehen. Im Rahmen einer Maßnahme wie unter 4.1 genannt, ist AES berechtigt zur Entnahme von Muster zur Untersuchung aus den relevanten Lager- und Produktionsbereichen.

4.3 Sollten zwei aufeinander folgende Lieferungen des Lieferanten Mängel aufweisen, ist AES auch zur Durchführung von Kontrollmaßnahmen ohne vorherige Ankündigung berechtigt.

4.4 Handelt es sich bei der vertraglich vereinbarten Leistung um eine Dienstleistung, ist AES berechtigt, die damit in Zusammenhang stehenden Prozesse sowie den EDV-Einsatz zu überprüfen.

4.5 AES ist berechtigt, die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Informationssicherheitsanforderungen risikobasiert durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen, insbesondere durch Auskünfte, Nachweise, Remote-Assessments oder Audits nach vorheriger Ankündigung.

§ 5 Lieferung und Abnahme

5.1 Ist der Lieferant in der Europäischen Union ansässig, so hat er AES schriftlich zu bestätigen, dass die von außerhalb der Europäischen Union bezogenen Materialien/Komponenten im Rahmen der aktiven Veredelung (oder anderer Zollregelungen mit gleicher Wirkung) zoll- und mehrwertsteuerfrei eingeführt wurden und dass er den Gegenstand zollfrei liefert und AES von allen Folgen seiner Nichteinhaltung dieses Artikels 5 "Lieferung und Abnahme" freistellt.

5.2 Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, muss die Verpackung zweckmäßig, sicher, robust, öko-effizient und kostenoptimiert sein, um den Transport und die Lagerung der gelieferten Ware in einem unbeschädigten und gebrauchsfähigen Zustand zu gewährleisten. Die Ware ist mit allen dazugehörigen Unterlagen und mit einem Lieferschein in zweifacher Ausfertigung zu liefern, auf dem die Bestell-, Material- und Positionsnummern, der Lieferort und die gelieferten Mengen angegeben sind. Die entsprechenden Unterlagen sind innerhalb und außerhalb der Verpackung anzubringen.

5.3 Lieferung der Ware - Eigentum und Gefahr

5.3.1 Der Lieferant liefert den Leistungsgegenstand frachtfrei bis zum Geschäftssitz der AES sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

5.3.2 Die Lieferung erfolgt in Übereinstimmung mit den in der Bestellung festgelegten Anforderungen, insbesondere mit den Anforderungen der verhandelten Bedingungen und der Spezifikationen.

5.3.3 Bis zur Übergabe des Leistungsgegenstandes am Geschäftssitz der AES trägt der Lieferant die Gefahr für den Untergang und die Verschlechterung der Ware. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich. Bei einer Anlieferung vor diesem Termin ist AES zur Abnahme nicht verpflichtet. Im Falle der Abnahme vor dem vereinbarten Liefertermin lagert AES die Ware bis zu diesem Termin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

5.3.4 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einhaltung des Lieferzeitpunktes ist der Eingang der Leistung bei der in der Bestellung festgehaltenen Lieferadresse. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Eine Lieferung gilt erst als vollständig, wenn alle vertraglich vereinbarten Unterlagen und Dokumente bei AES eingegangen sind.

5.3.5 Lieferverzögerungen sind vom Lieferanten mit der Kenntnisnahme anzukündigen. Bei einem Lieferverzug ist AES berechtigt, eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Auftragswertes für jeden angefangenen Kalendertag des Verzuges, höchstens jedoch 8% des Auftragswertes zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt davon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf weitere Verzugsschäden jedoch angerechnet. Das Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen wird durch die vorbehaltlose Abnahme der Leistung nicht verwirkt. Das Recht auf Beantragung einer richterlichen Mäßigung gem. § 343 BGB bleibt hiervon unberührt.

5.3.6 Das Eigentum und die Gefahr an der Ware gehen mit der Lieferung an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse auf AES über. Wenn AES den Lieferanten über die Ablehnung der Ware informiert, weil der Lieferant die Bedingungen der Bestellung nicht erfüllt hat, gehen Eigentum und Risiko an der Ware automatisch auf den Lieferanten zurück.

5.4 Abnahme des Gegenstands

5.4.1 Der Eigentums- und Gefahrenübergang stellt keine Abnahme des Gegenstands durch AES dar. Sind in der Bestellung Abnahmeprüfungen festgelegt, so erfolgt die Abnahme eines jeden gelieferten Gegenstandes erst nach Abschluss der Abnahmeprüfungen zur angemessenen Zufriedenheit von AES. Wenn in der Bestellung keine Abnahmeprüfungen festgelegt sind, hat AES das Recht, den Gegenstand nach der Lieferung zu prüfen, und die Abnahme erfolgt, wenn der Gegenstand bei der Prüfung für AES zufriedenstellend ist, oder, falls keine Prüfung erfolgt, wird der Gegenstand dreißig (30) Arbeitstage nach der Lieferung oder bei Inbetriebnahme durch AES abgenommen, je nachdem, was zuletzt eintritt. Die Abnahme eines Gegenstandes ist kein Beweis für das Nichtvorhandensein eines verborgenen Mangels und lässt die Rechte von AES aus dem Auftrag oder nach dem Gesetz unberührt.

5.4.2 Wird die Ware nicht auftragsgemäß geliefert, teilt AES dies dem Lieferanten schriftlich mit. AES kann dann nach eigenem Ermessen folgende Rechte ausüben: a) den gelieferten Gegenstand ganz oder teilweise zurückzuweisen und vom Lieferanten die Rückerstattung der von AES an den Lieferanten geleisteten Zahlung(en) zu verlangen; b) den Betrag dieser Zahlung(en) mit anderen Beträgen zu verrechnen, die dem Lieferanten von AES geschuldet werden; oder c) den Lieferanten aufzufordern, den gelieferten Gegenstand auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich zu ersetzen oder zu reparieren. Darüber hinaus kann AES den Lieferanten auffordern, alle Ausgaben, Schäden, Verluste und zusätzlichen Kosten zu tragen, die AES durch die nicht auftragsgemäße Lieferung des Gegenstands entstehen.

§ 6 Allgemeine Lieferantenverpflichtungen

6.1 Einhaltung des geltenden Rechts

6.1.1 Der Lieferant hat rechtzeitig alle zur Leistungserbringung notwendigen und bedeutsamen Informationen einzuholen. Auf das Fehlen solcher Informationen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese Informationen rechtzeitig schriftlich angefragt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

6.1.2 Der Lieferant stellt sicher, dass er selbst und alle Gegenstände, alle geltenden Gesetze und/oder Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen im Zusammenhang mit: a) Umwelt, Gesundheit, Sicherheit, Verpackung und Kennzeichnung; b) Kontrolle, Beschränkung, Verbot, Rückgewinnung und/oder Beseitigung von u.a. Chemikalien und/oder gefährlichen Stoffen und stellt in jedem Fall die von AES in diesem Zusammenhang verlangten Informationen zur Verfügung; c) Transport; und d) Arbeit, Beschäftigung. Weitere Informationen finden sich im Verhaltenskodex unter <https://aes-aero.com>.

Der Lieferant ist verpflichtet, AES unverzüglich jeden Verstoß gegen geltende Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Ausführung und/oder Erfüllung des Auftrags durch ihn selbst oder seine verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder andere Personen oder Unternehmen, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind, zu melden. Sollte der Lieferant diese Gesetze und/oder Vorschriften nicht einhalten, so hat er AES von allen Folgen dieses Versäumnisses freizustellen und schadlos zu halten.

6.1.3 Anti-Korruption

Der Lieferant, seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und alle Personen oder Unternehmen, die an der Ausführung und/oder Erfüllung des Auftrags beteiligt sind, müssen alle staatlichen Statuten, Gesetze, Regeln und Vorschriften einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle lokalen und internationalen Antikorruptionsgesetze, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Aktivitäten im Rahmen dieses Auftrags gelten. Dementsprechend hat der Lieferant bei der Ausführung des Auftrags Folgendes zu unterlassen: a) das direkte oder indirekte Anbieten, Versprechen, Veranlassen oder Bezahlen von Wertgegenständen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geld, Geschenke, Bewirtung und besondere Gefälligkeiten) an Personen, einschließlich Amtsträgern, mit dem Ziel, diese Personen in unzulässiger Weise dazu zu veranlassen, ihre offiziellen Pflichten zu erfüllen oder zu unterlassen, oder den Lieferanten oder AES dabei zu unterstützen, Geschäfte zu erhalten, zu behalten oder sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen; b) inoffizielle Zahlungen an Beamte anzubieten oder zu leisten, um routinemäßige behördliche Maßnahmen zu beschleunigen oder zu erhalten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Beschaffung von Genehmigungen, Lizenzen oder anderen amtlichen Dokumenten, die Bearbeitung von behördlichen Papieren wie Visa und Arbeitsaufträgen, die Bereitstellung von Polizeischutz, die Abholung und Zustellung von Post oder die Planung von Inspektionen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung oder der Durchfuhr von Waren durch das Land); c) vertrauliche, nicht öffentliche Informationen über Wettbewerber, Ausschreibungen und technische Spezifikationen, Angebote und Angebotspreise zu suchen, anzunehmen oder zu bezahlen. Der Lieferant stellt sicher, dass die vorstehenden Bestimmungen in alle Verträge aufgenommen werden, die er mit seinen Unterauftragnehmern gemäß Artikel 6.5 "Vergabe von Unteraufträgen" des Auftrags abschließt. Der Lieferant unterrichtet AES unverzüglich über jede Untersuchung oder jedes Gerichtsverfahren, das von einer Behörde gegen ihn eingeleitet wird und sich auf einen angeblichen Verstoß gegen geltende Gesetze

und Vorschriften im Zusammenhang mit der Ausführung und/oder Erfüllung des Auftrags durch ihn selbst oder seine verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften, Führungskräfte, Mitarbeiter, Vertreter oder andere Personen oder Unternehmen bezieht, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind.

6.1.4 Schutz personenbezogener Daten

Die Parteien bestätigen und vereinbaren, dass alle personenbezogenen Daten, die in Verbindung mit dem Auftrag und zum Zweck der Ausführung des Auftrags ausgetauscht werden, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erhoben wurden und ausgetauscht werden, und zwar als unabhängige für die Datenverarbeitung Verantwortliche ("für die Verarbeitung Verantwortlicher" bedeutet die Organisation, die den Zweck und die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt). Die Parteien vereinbaren, zusätzliche vertragliche Maßnahmen zu ergreifen, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Vorschriften während der Laufzeit des Auftrags zu gewährleisten.

6.1.5 Verantwortung und Nachhaltigkeit

Unbeschadet des Artikels 6.1 "Einhaltung des geltenden Rechts", des Artikels 13 "Rechte an geistigem Eigentum", des Artikels 14 "Vertraulichkeit und Publizität" und der Bestimmungen über Informationssicherheit, Import und Export gilt für den Auftrag der AES-Verhaltenskodex für Lieferanten (Code-of Conduct), den der Lieferant durch Auftragsannahme akzeptiert und der auf <https://www.aes-aero.com> abgerufen werden kann. Der Lieferant ist verpflichtet, die in den verhandelten Bedingungen genannten Nachhaltigkeitsanforderungen zu erfüllen, sofern vorhanden.

6.1.6 Informationssicherheit

6.1.6.1 Der Lieferant schützt die Informationen, Daten und/oder Vermögenswerte der AES, die ihm im Rahmen dieses Auftrags zur Verfügung gestellt werden, vor Verlust, Zerstörung, Verfälschung, Korruption, unbefugtem Zugriff und unbefugter Freigabe.

6.1.6.2 Zu diesem Zweck und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Sicherheitsgesetzen und -vorschriften verpflichtet sich der Lieferant, a) angemessene Sicherheitsrichtlinien, -standards, -verfahren und -prozesse (soweit möglich gemäß einer anerkannten Qualifikation oder Zertifizierung (wie z.B. ISO oder National Institute of Standards and Technology (NIST))) einzuführen und aufrechtzuerhalten; b) Sicherheitsmaßnahmen und -werkzeuge, die dem "Stand der Technik" entsprechen, zum Schutz seiner Informationssysteme einzuführen und aufrechtzuerhalten; c) die Informationen der AES von seinen eigenen und den Informationen anderer Kunden zu isolieren; d) seinem Personal den Zugang zu den Informationen und Systemen des AES nach den Grundsätzen des "geringstmöglichen Privilegs" und des "Wissensbedarfs" zu gewähren; und e) für eine angemessene Schulung seines eigenen Personals zu sorgen und sicherzustellen, dass das gleiche Sicherheitsniveau auch auf seine eigenen Unterauftragnehmer und Zulieferer übertragen wird.

6.1.6.3 Der Lieferant stellt sicher, dass soweit zutreffend der Zugang zum System von AES oder der Zugang zu den Systemen, auf denen AES-Informationen abgerufen und/oder verarbeitet werden, durch geeignete Methoden und Kontrollen kontrolliert wird.

6.1.6.4 Der Lieferant wendet alle ihm zur Verfügung stehende Sorgfalt und Mittel an, einschließlich aller "State of the Art"-Technologien (z.B. Härtingsrichtlinien, Malware-Schutz und/oder Intrusion Detection), um das Eindringen bössartiger Codes in alle seine Systeme, Geräte, Speichermedien und Infrastrukturen (z.B. Server und/oder E-Mail-Gateways) zu verhindern.

6.1.6.5 Der Lieferant muss Vorkehrungen für das Management von Sicherheitsvorfällen treffen, das die Erkennung und Reaktion auf Fälle wie verlorene oder gestohlene Geräte, Fehler von Benutzern/Personal, Zugriffsverletzungen, Malware/Ransomware, Hacking und E-Mail-Phishing umfasst. Der Lieferant untersucht und meldet AES jede beobachtete oder vermutete Sicherheitsschwäche oder jeden Vorfall, der möglicherweise die Systeme von AES und/oder AES-Informationen im Zusammenhang mit dem Auftrag beeinträchtigen könnte. Informationssicherheitsvorfälle sind innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Bekanntwerden des Vorfalls an AES zu melden. Solche Meldungen beinhalten mindestens:

- Zeitpunkt und Art des Vorfalls
- betroffene Systeme/Daten
- erste Eindämmungsmaßnahmen
- erwartete Auswirkungen auf AES
- Ansprechpartner
- regelmäßige Statusupdates

Der Lieferant arbeitet mit AES zusammen, indem er im Falle einer Untersuchung im Zusammenhang mit einem Informationssicherheitsvorfall mindestens die genannten und alle weiteren erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

6.1.6.6 Auf Anfrage benennt der Lieferant AES eine Kontaktstelle in seiner Organisation (einschließlich Backup), die für die routinemäßige Zusammenarbeit und die Meldung von Zwischenfällen zuständig ist.

6.1.6.7 Der Lieferant muss die zusätzlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen, die gegebenenfalls in den verhandelten Bedingungen festgelegt sind.

6.1.7 Wenn der Lieferant seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 6.1 "Einhaltung des geltenden Rechts" nicht nachkommt, behält sich AES das Recht vor, den Auftrag gemäß Artikel 12.1.1 "Kündigung wegen Nichterfüllung durch den Lieferanten" zu kündigen.

6.2 Qualität

6.2.1. Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant muss sicherstellen, dass sein Qualitätsmanagementsystem ("QMS") den Anforderungen von AES entspricht, die dem Lieferanten auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden oder in den verhandelten Bedingungen der Bestellung festgelegt sind. Die Einrichtung eines QMS sowie die Zertifizierung gem anerkannter Standards (ISO, AQAP, DIN, EN,...) ist wünschenswert. Der Lieferant stellt sicher, dass der Auftrag in Übereinstimmung mit den Qualitätsanforderungen seines genehmigten QMS, wie oben angegeben, ausgeführt wird. Ist der Lieferant Inhaber einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb (Production Organisation Approval - POA) oder einer gleichwertigen Genehmigung, so muss er sicherstellen, dass der Auftrag in Übereinstimmung mit den Qualitätsanforderungen seiner Genehmigung ausgeführt wird.

6.2.2. Zugelassene Quellen

Der Lieferant stellt sicher, dass für alle Standardteile, spezifizierten Artikel, speziellen Prozesse und Testmethoden, die für die Herstellung von Luftfahrtartikeln verwendet werden, die Rückvollziehbarkeit zum Hersteller gewährleistet ist.

6.2.3 Konfliktmaterialien

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erfüllung der Bestellung keine Konfliktmaterialien aus der Demokratischen Republik Kongo oder den angrenzenden Nachbarstaaten zu verwenden.

6.2.4 Chemikalien-Richtlinien

6.2.4.1 Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet - einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Die AES GmbH ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für eine vom Lieferanten gelieferte Ware einzuholen.

6.2.4.2 Der Lieferant sichert weiterhin zu, a) keine Produkte zu liefern, die Stoffe enthalten gemäß

- den Anlagen der REACH-Verordnung;
- POP, Verordnung (EG) Nr. 850/2004;
- der Verordnung (EG) Nr. 517/2014;
- dem Beschluss des Rates 2006/507/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe);
- der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen;
- RoHS (2002/95/EG) für Produkte gem. ihres Anwendungsbereiches in der jeweils geltenden bzw. gültig werdenden Fassung (recommendation)

oder b) diese aktiv (siehe auch Artikel 6.2.4.3) an AES zu melden.

6.2.4.3 Sollten die gelieferten Waren Stoffe enthalten, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Liste ist unter: http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp einsehbar. Darüber hinaus dürfen die Produkte kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten.

6.2.3. Dokumentation der Konformität

6.2.3.1 Der Lieferant hat seine Artikel mit den folgenden Mindestunterlagen zu liefern: a) Ein produzierender Lieferant, der über keinen POA (oder ein gleichwertiges Dokument) verfügt oder dessen POA den Artikel nicht abdeckt, hat jeder Lieferung eine Konformitätsbescheinigung ("CoC", ggf. als Bestandteil des Lieferscheins) des Herstellers beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen der geltenden Spezifikationen erfüllt wurden. Die Konformitätsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten: - Auftragsnummer; - Teilenummer; - Menge und Maßeinheit; - Herstellungs- und Verfallsdatum (falls zutreffend); - Losnummer, Seriennummern oder andere Chargenkennzeichnungen (falls zutreffend); und - Angaben des prüfenden bevollmächtigten Vertreters. b) Ein Lieferant, der über einen POA (oder ein gleichwertiges Dokument) verfügt, der den Artikel abdeckt, muss jeder Lieferung eine Freigabebescheinigung (EASA-Formblatt 1 oder ein gleichwertiges Dokument) beifügen. Dies gilt auch für Fälle, in denen der Artikel nur ein Teil oder eine Unterbaugruppe eines Produkts ist, das von seiner Befähigungsliste abgedeckt wird.

6.2.3.2 Lieferanten, die Lagerhalter oder Händler sind, müssen jeder Lieferung Folgendes beifügen: - ein CoC ihres Unternehmens, der sich auf den Artikel bezieht und die Rückvollziehbarkeit zum Hersteller bescheinigt.

6.2.3.3 Der Lieferant muss AES vor oder mit der ersten Lieferung von Artikeln oder auf Anfrage von AES einen Bericht über die Erstmusterprüfung und Kopien der Begleitdokumentation gemäß der EN 9102 oder eines gleichwertigen Standards für alle Artikel des Auftrags vorlegen. Der Lieferant liefert auf Verlangen von AES die entsprechenden Inspektions- oder Prüfberichte.

6.2.4. Nicht konforme Artikel

Der Lieferant ist für die Qualität seiner Lieferungen verantwortlich und hat die Konformität der gelieferten Gegenstände sicherzustellen, insbesondere durch Kontrollen vor der Auslieferung und Endprüfungen. Der Lieferant führt eine Ursachenanalyse durch und ergreift alle erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Ursachen für nicht konforme Artikel zu beseitigen, um ein erneutes Auftreten zu verhindern und einen geeigneten Plan für vorbeugende Maßnahmen umzusetzen. Der Lieferant muss die Umsetzung des Aktionsplans zur Zufriedenheit von AES bestätigen. Der Lieferant muss ein 8D-Verfahren oder eine gleichwertige, vom Lieferanten begründete und von AES genehmigte Methodik anwenden. Wird nach der Auslieferung eines Artikels durch den Lieferanten eine Nichtkonformität festgestellt, so hat der Lieferant dies AES unverzüglich zu melden und alle erforderlichen Korrekturmaßnahmen zur Unterstützung von AES zu ergreifen, bis die Nichtkonformität zur Zufriedenheit von AES behoben und alle Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen abgeschlossen sind.

6.2.5. Qualitätsaufzeichnungen

Der Lieferant prüft alle eingehenden Materialien, um sicherzustellen, dass sie mit allen anwendbaren Spezifikationen und Zeichnungen der Artikel, die zum Auftrag gehören, übereinstimmen, und dokumentiert alle Inspektionsanforderungen und Abnahmekriterien, um sicherzustellen, dass sie mit den spezifischen Anforderungen, die ihm von AES für die Artikel mitgeteilt wurden, übereinstimmen. Der Lieferant muss die vollständige Identifizierung und Rückverfolgbarkeit aller zugehörigen Produkte bis zum verwendeten Rohmaterial und der entsprechenden Dokumentation sicherstellen. Alle Aufzeichnungen müssen in einer kontrollierten Umgebung/geeigneten Art und Weise und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden, so dass sie identifizierbar, lesbar, reproduzierbar und für AES verfügbar bleiben.

6.3 Personal.

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass sein Personal vollständig ausgebildet, qualifiziert und in der Lage ist, alle in der Bestellung enthaltenen Anforderungen zu erfüllen.

6.4 Avis/Lieferscheine und Konformitätsdokumentation.

Der Lieferant muss am Tag des Versands jeder Sendung von Artikeln Lieferscheine und die erforderlichen Konformitätsdokumente (z.B. CoC) gemäß Artikel 6.2.4 "Nicht konforme Artikel" übermitteln. Sonst gelten diese als „nicht konform“. Ein Exemplar des CoC oder eines anderen erforderlichen Dokuments ist jeder Sendung beizufügen, und ein weiteres Exemplar ist an die Warenannahmeabteilung von AES zu senden.

6.5 Vergabe von Unteraufträgen.

Alle von AES bestellten Leistungen sind vom Lieferanten selbst bzw. mit eigenen Mitarbeitern auszuführen. Der Einsatz von Sublieferanten muss im Vorfeld vom Lieferanten schriftlich angekündigt und durch AES genehmigt werden. Die fachliche Eignung sowie eine ausreichende Bonität des Sublieferanten sind vom Lieferanten nachzuweisen.

§ 7 Exportkontrolle

7.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Gesetze und Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union und aller anwendbaren nationalen Exportkontroll-, Sanktions- und Embargogesetze und -vorschriften (die "Exportvorschriften") ohne Umwege einzuhalten.

7.2 Insbesondere sind die Lieferanten verpflichtet, jegliche Handlungen zu unterlassen, die den Tatbestand eines Umgehungsgeschäfts erfüllen könnten. dazu sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Transparente Offenlegung aller relevanten Vertragsbedingungen und -klauseln.
- Vermeidung von Scheingeschäften oder Treuhandverhältnissen, die lediglich der Umgehung gesetzlicher Vorschriften dienen.
- Sicherstellung, dass alle geschäftlichen Transaktionen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und nicht darauf abzielen, diese zu umgehen.
- Regelmäßige Überprüfung und Anpassung interner Richtlinien und Verfahren, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Verstöße gegen diese Forderung können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Schadensersatzansprüche und strafrechtliche Verfolgung.

7.3 Vor Beauftragung muss der Lieferant die auf das Gut anwendbaren Ausfuhrbestimmungen ermitteln (die "Exportkontrollklassifizierung") und AES diese schriftlich mitteilen.

7.4 Unterliegt der Gegenstand ganz oder teilweise den Ausfuhrbestimmungen, so ist der Lieferant verpflichtet: a) bei den zuständigen Ausfuhrbehörden rechtzeitig alle einschlägigen Lizenzen oder Genehmigungen für die Ausfuhr, Wiederausfuhr, Weitergabe, Rückübertragung, Lieferung und Verwendung des Gegenstands gemäß den Angaben von AES (die "Ausfuhrgenehmigung") zu beantragen und einzuholen und, falls erforderlich, alle Aktualisierungen rechtzeitig vorzunehmen, um sicherzustellen, dass der Gegenstand gemäß den Anforderungen von AES im Rahmen dieses Auftrags und ohne Kosten für AES geliefert wird. Der Lieferant kann nicht haftbar gemacht werden, wenn eine Ausfuhrgenehmigung aufgrund einer entschuldbaren Verzögerung gemäß Artikel 8.1 "Entschuldbare Verzögerung" nicht erteilt wird; b) wenn von AES gefordert, eine von der zuständigen Behörde geforderte oder von AES zur Verfügung gestellte Endverbrauchererklärung auszufüllen; c) AES auf Verlangen alle in den geltenden Ausfuhrbestimmungen geforderten Informationen, Erklärungen und Bescheinigungen vorzulegen, einschließlich derjenigen, die sich auf Angestellte und etwaige Unterauftragnehmer beziehen, und/oder das Akkreditierungsverfahren von AES für die Einhaltung der Zugangskontrollen der Ausfuhrbestimmungen einzuhalten, um den Zugang zu exportkontrollierten Informationen zu genehmigen, falls erforderlich; d) vor der Einreichung bei der zuständigen Ausfuhrkontrollbehörde und auf Verlangen den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung und etwaige Änderungen an AES zu übermitteln; e) AES so bald wie möglich und vor der ersten Lieferung des Gegenstands eine Kopie der erhaltenen Ausfuhrgenehmigung, einschließlich aller anwendbaren Vorbehalte/Bedingungen, und/oder des von einer Ausfuhrkontrollbehörde ausgestellten Schriftverkehrs, der sich auf die Ausführung des Auftrags und/oder auf die Verpflichtungen von AES bezieht, zu übermitteln; f) für jede Lieferung von materiellen und/oder immateriellen Gegenständen je nach Anwendbarkeit: Ausfuhrbestimmungen, die Klassifizierung der Ausfuhrkontrolle und gegebenenfalls die Nummer der Ausfuhrgenehmigung, auf die in den Versandpapieren für die materiellen Güter und direkt in den Dokumenten/Akten für die immateriellen Güter verwie-

sen wird. Fehlt eine solche Kennzeichnung, betrachtet AES das Gut als nicht der Ausfuhrkontrolle unterliegend; g) seinen Subunternehmern keinen Zugang zu immateriellen und/oder materiellen, der Ausfuhrkontrolle unterliegenden Gütern zu gewähren, wenn diese von AES zur Verfügung gestellt werden, ohne dass AES zuvor eine schriftliche Genehmigung erteilt hat; h) für die Einhaltung aller geltenden behördlichen Aufzeichnungspflichten verantwortlich zu sein; i) im Falle eines militärischen Kaufs die Überprüfung und Genehmigung der Bestimmungen des U.S. Technical Assistance Agreements ("TAA") oder des Manufacturing License Agreement ("MLA") durch AES einholen, bevor sie den U.S.-Exportbehörden vorgelegt werden, falls ein (1) oder mehrere TAA oder MLA für die Erfüllung des Auftrags erforderlich sind. Der Lieferant muss AES auch eine Kopie des vollständig ausgeführten TAA oder MLA und der erteilten Genehmigung vorlegen, die alle Vorbehalte enthält, die sich auf die Ausführung des Auftrags oder die Einhaltung der Verpflichtungen der Parteien beziehen. Der Lieferant legt AES alle spezifischen Geheimhaltungsvereinbarungen vor, die in den Ausfuhrbestimmungen im Rahmen der TAA oder des MLA vorgeschrieben sind; und j) im Falle eines militärischen Kaufs alle Zahlungen von politischen Beiträgen, Provisionen und Gebühren im Sinne von Teil 130 der U.S. International Traffic in Arms Regulations ("ITAR") zu deklarieren.

7.5 Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus diesem Artikel 7 "Exportkontrolle" nicht nach, so ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb eines von AES festgelegten Zeitrahmens und gemäß den festgelegten technischen Spezifikationen die betroffene Ware in Übereinstimmung mit den geltenden Ausfuhrbestimmungen zu ersetzen oder zu ändern.

7.6 Der Lieferant versichert, dass er zum Zeitpunkt der Beauftragung nicht auf einer Sanktionsliste steht oder in einem Land ansässig ist, gegen das ein umfassendes Embargo gemäß den Ausfuhrbestimmungen verhängt wurde.

7.7 Für den Fall, dass (i) der Lieferant direkt oder indirekt von einer Sanktions- oder Embargoliste gemäß den Ausfuhrbestimmungen betroffen ist und/oder (ii) die Erfüllung der Verpflichtungen einer Partei aus diesem Auftrag einen Verstoß gegen die Ausfuhrbestimmungen darstellen würde, ist AES berechtigt: - die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Auftrag ohne vorherige Ankündigung und mit sofortiger Wirkung auszusetzen; und/oder - den Auftrag mit vorheriger schriftlicher Ankündigung und mit sofortiger Wirkung gemäß Artikel 12.1 "Kündigung wegen Nichterfüllung durch den Lieferanten" zu kündigen; in jedem Fall ohne jegliche Haftung für AES.

§ 8 Verzug

8.1 Entschuldbare Verzögerung

8.1.1 Höhere Gewalt

Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von den Parteien nicht zu vertretene Umstände gleich, die die Vertragspflicht unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiele sind der unvorhergesehene Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, ein unvorhersehbarer Energiemangel, eine Pandemie und unvorhersehbare wesentliche Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebes, vollständig oder in wichtigen Abteilungen.

8.1.2 Keine der Vertragsparteien ist für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Auftrags verantwortlich oder gilt als säumig, wenn diese Nichterfüllung auf eine entschuldbare Verzögerung gem.

8.1.1 zurückzuführen ist. Tritt eine entschuld bare Verzögerung ein, die zu einer Verzögerung bei der Erfüllung der Verpflichtungen einer der Vertragsparteien aus dem Auftrag führt oder führen kann, so hat die betreffende Partei die andere Partei unverzüglich nach Bekanntwerden der entschuld baren Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen und angemessene Nachweise für die entschuld bare Verzögerung vorzulegen. Unmittelbar nach Beendigung der entschuld baren Verzögerung und vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 12.1.2 "Kündigung wegen entschuld baren Verzögerung" nimmt die betroffene Partei die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder auf, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

8.2 Nicht entschuld bare Verzögerung

8.2.1 Ein Verzug des Lieferanten bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung, der nicht als nicht entschuld baren Verzug gilt, ist ein "nicht entschuld baren Verzug". In einem solchen Fall ist AES berechtigt, - einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 3% des Wertes der verspäteten Ware pro Tag der Verspätung zu verlangen; und - für den Fall, dass der Schadensbetrag den Gesamtbetrag des oben genannten pauschalierten Schadensersatzes übersteigt, den vollen Betrag dieses übersteigenden Schadensersatzes für alle Verluste, Ausgaben, Kosten, Forderungen und sonstigen Schäden zu verlangen, die AES durch die unentschuld bare Verzögerung entstanden sind. Der Lieferant hat jedoch das Recht, nachzuweisen, dass AES kein Schaden oder ein geringerer Schaden als der pauschalierte Schadensersatz entstanden ist.

8.2.2 Das Recht von AES, pauschalierten Schadensersatz und andere Entschädigungen zu fordern, gilt zusätzlich zu allen Rechten, die AES gemäß dem Auftrag oder nach dem Gesetz hat, und ersetzt diese nicht.

§ 9 Garantie

9.1 Unbeschadet sonstiger Garantien garantiert der Lieferant gegenüber AES, dass die Gegenstände und/oder Teile davon (i) frei von Mängeln und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, (ii) nur aus Materialien und Waren bestehen, die neu, vor kurzem hergestellt, handelsüblich und von zufriedenstellender Qualität sind, (iii) den Qualitätsanforderungen und gegebenenfalls der Spezifikation von AES entsprechen und (iv) im Falle einer Dienstleistung mit aller angemessenen Sachkenntnis und Sorgfalt und in Übereinstimmung mit der besten Industriepraxis ausgeführt werden.

9.2 Ersatzteile

Der Lieferant garantiert die Lieferung von Ersatzteilen zu marktüblichen Preisen während 10 Jahren nach Datum der letzten Bestellung des entsprechenden Produktes durch AES. Eine Einstellung der Fabrikation der Teile durch den Lieferanten oder dessen Vorlieferanten ist AES so rechtzeitig mitzuteilen, dass AES noch eine letzte Bestellung in genügender Menge aufgeben kann. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung ist AES berechtigt, ungeachtet etwaiger Patente oder anderer Rechte, solche Ersatzteile für den Eigenbedarf ohne Entschädigung herstellen zu lassen und Muster und Zeichnungen des Lieferanten hierzu zu nutzen. Der Lieferant ist verpflichtet AES entsprechende Unterlagen auf erste Anforderung herauszugeben.

9.3 Obsoleszenzen

Der Lieferant informiert und unterstützt AES bei der Früherkennung von Obsoleszenzen. Im Falle einer Abkündigung wird der Lieferant AES bei der Auswahl geeigneter Alternativen unterstützen und die Option eines Last Time Buy sicherstellen.

9.4 Nicht-Konformität

Der Lieferant repariert oder ersetzt auf Verlangen von AES unverzüglich und ohne Kosten für AES alle mangelhaften oder nicht konformen Gegenstände. Die Garantie gilt für den in den verhandelten Bedingungen festgelegten Zeitraum, in jedem Fall aber für einen Mindestzeitraum von sechsunddreißig (36) Monaten ab der Abnahme des Gegenstands durch AES gemäß Artikel 5.4 "Abnahme des Gegenstands" oder im Falle einer Dienstleistung ab dem Abschluss dieser Dienstleistung. Die verbleibende Gewährleistungsfrist, einschließlich des Zeitraums, in dem der Gegenstand repariert wurde, gilt für jeden reparierten und/oder ausgetauschten Gegenstand ab dem Datum seiner ersten Nutzung nach der Reparatur oder dem Austausch bzw. im Falle einer Dienstleistung ab der Wiederaufnahme der Dienstleistung. Der Lieferant haftet für alle Kosten, die AES infolge des Mangels oder der Nichtkonformität des Gegenstandes oder der Dienstleistung entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Ausbau, Wiedereinbau, Transport, Zertifizierung und Tests.

9.4.1 Ist es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und diesem eine, wenn auch kurze, Frist zur Abhilfe zu setzen, ist AES berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

9.4.2 Im Falle eines Mangels kann AES die Zahlung aussetzen und den Rechnungsbetrag bis zu dem dreifachen des Betrages, der für die Beseitigung des Mangels voraussichtlich entstehenden Kosten zu kürzen. Im Falle eines Mangels ist AES berechtigt, 10 % der Schlusszahlung bis zum Ende der Gewährleistungsfrist einzubehalten. Die Rückzahlung an den Lieferanten erfolgt unverzinst. Der Lieferant kann den Einbehalt gegen Stellen einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eines Kreditversicherers ablösen.

9.5 Dieser Artikel 9 "Garantie" gilt zusätzlich zu und unbeschadet aller anderen Rechte und Rechtsmittel, die sich aus dem Auftrag ergeben und/oder die AES nach dem Gesetz zustehen.

§ 10 Preis und Zahlung

10.1 Preis.

Sofern in den verhandelten Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind die Preise Festpreise und basieren auf der Lieferung des Gegenstands gemäß Artikel 5.3.1 an den in den verhandelten Bedingungen des Auftrags angegebenen Ort. Der Lieferant erhebt keine zusätzlichen Kosten für Verpackung, Versicherung oder Lieferung, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart; solche Kosten sind in den Rechnungen des Lieferanten gesondert auszuweisen.

10.2 Steuern.

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und inklusive aller anderen relevanten Steuern, Abgaben und Zölle im Zusammenhang mit der Ware, die der Lieferant gegebenenfalls zu tragen und zu zahlen hat.

10.3 Rechnungen.

Zu Zahlungszwecken stellt der Lieferant gleichzeitig mit der Lieferung der Ware eine Rechnung, wie in der Bestellung angegeben. Jede Rechnung muss die Bezeichnung, die Referenz und die Menge der Artikel, die Bestell- und Artikelnummern, den Preis, das tatsächliche Lieferdatum, die Namen und Anschriften der Parteien, etwaige besondere Bedingungen und den Hinweis auf einen eventuellen Rabatt enthalten.

10.4 Zahlung.

10.4.1 Alle E-Rechnungen sind gemäß den Anforderungen aus der EU-Norm EN-16931 zu stellen und anschließend an AES (accounting@aes-aero.com) zu übermitteln.

10.4.2. Wenn nicht anders vereinbart erfolgt die Zahlung nach Eingang von Rechnung und Leistungsgegenstand, soweit dies in Übereinstimmung der Fälligkeit gem. Bestellung erfolgt, innerhalb von 30 Tagen netto.

10.4.3 Aufrechnungen, Minderungen, Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte gegenüber Forderungen des Lieferanten sind AES jederzeit möglich.

10.4.4 Der Lieferant darf nur nach einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch AES Ansprüche aus mit AES geschlossenen Rechtsgeschäften abtreten, verpfänden oder sonst wie übertragen. Tritt der Lieferant entgegen Satz 1 ab, ist die Abtretung gleichwohl wirksam. AES kann jedoch mit befreiender Wirkung nach eigener Wahl entweder an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

10.4.5 Eine vorbehaltlose Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß noch eine Anerkennung der zugrunde gelegten Preise.

10.4.6 Von Zahlungen kann AES bis zu 6 % des Rechnungsbetrages einbehalten, soweit entsprechende Ansprüche gegen den Lieferanten nicht ausgeschlossen werden können. Der einbehaltene Betrag ist mit Ende der Gewährleistungsfrist unverzinst an den Lieferanten zurückzuzahlen.

10.5 Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel von AES behält sich AES das Recht vor, Beträge, die der Lieferant AES schuldet, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Beträgen zu verrechnen, die AES dem Lieferanten in Bezug auf einen Auftrag oder anderweitig schuldet.

§ 11 Haftung und Versicherung

11.1 Der Lieferant haftet gegenüber AES für alle Kosten, Verluste, Schäden und Verbindlichkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die damit zusammenhängenden Kosten und Ausgaben, die AES infolge der Nichterfüllung einer seiner Verpflichtungen aus der Bestellung durch den Lieferanten entstehen können. AES verpflichtet sich, dem Lieferanten eine Aufschlüsselung der genannten Schäden zu übermitteln.

11.2 Jede Vertragspartei haftet gegenüber der anderen Vertragspartei, deren leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter oder Versicherer und stellt diese von allen Ansprüchen, Verlusten, Verbindlichkeiten, Prozessen, Urteilen, Ausgaben und Kosten (einschließlich Anwaltskosten) oder Ähnlichem frei, die in irgendeiner Weise mit dem Tod oder der Verletzung von Personen gleich welcher Art zusammenhängen, oder

dem Verlust oder der Beschädigung von Eigentum einer Person, einer Einrichtung oder eines Unternehmens (einschließlich der anderen Partei), wenn diese durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen der entschädigenden Partei im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags entstanden sind oder ihren Ursprung darin haben.

11.3 Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten die für die Deckung seiner Verpflichtungen aus dem Auftrag erforderlichen Versicherungen bei Versicherern von anerkanntem Ruf und Sicherheit abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Der Lieferant legt AES auf Anfrage die entsprechenden Versicherungsbescheinigungen vor, aus denen hervorgeht, daß diese Versicherungen in vollem Umfang in Kraft sind.

11.3.1 Soweit die Ausführung dieses Auftrags die Anwesenheit von Mitarbeitern, Bevollmächtigten oder Subunternehmern des Lieferanten an dem/den Standort(en) von AES oder an anderen bezeichneten Standorten erfordert, hat der Lieferant eine allgemeine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die dem Gefährdungspotential für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum oder den Tod oder die Verletzung von Personen, einschließlich AES, infolge der Ausführung des Auftrags entspricht.

11.3.2 Wenn der Lieferant verpflichtet ist, Arbeiten oder Dienstleistungen auf oder an einem Flugplatz und/oder Luftfahrtgelände auszuführen, muss der Lieferant entweder sicherstellen, dass sich seine allgemeine Haftpflichtversicherung auch auf luftfahrt- und luftseitige Risiken erstreckt, oder der Lieferant muss eine spezielle Luftfahrtgelände- oder Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe unterhalten, um diese Risiken abzudecken.

11.3.3 Der Lieferant muss, wenn er Eigentum von AES oder von Dritten aus irgendeinem Grund im Rahmen der Bestellung unter seiner Obhut, seinem Gewahrsam oder seiner Kontrolle hat, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Nutzung von oder die Durchführung von Arbeiten an solchem Eigentum, eine Haftpflichtversicherung für Hangaristen oder eine Versicherung für Eigentum in Obhut oder Gewahrsam abschließen und aufrechterhalten. Die Deckungssumme einer solchen Versicherung darf nicht unter dem vollen Wiederbeschaffungswert des unter der Obhut, dem Gewahrsam oder der Kontrolle des Lieferanten stehenden Eigentums liegen, unabhängig davon, ob es sich auf dem Betriebsgelände des Lieferanten, auf dem Betriebsgelände von AES oder auf einem anderen von AES benötigten Gelände befindet.

11.3.4 Wenn der Lieferant Arbeiten auszuführen hat, die eine Berufshaftpflichtversicherung erfordern, hat er AES eine Versicherungsbescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass eine solche Versicherung in vollem Umfang und mit einer angemessenen Deckungssumme besteht, wie sie von umsichtigen Unternehmen in ähnlichen Geschäftsbereichen und Tätigkeiten unterhalten würde.

11.3.5 Der Lieferant hat in angemessener Höhe eine Cyber-Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die die Datensicherheit und den Datenschutz abdeckt, einschließlich der Deckung für unbefugten Zugang und unbefugte Nutzung, Versagen der Sicherheit, Verletzung der Vertraulichkeit von Informationen, Freigabe von Informationen zum Schutz der Privatsphäre, Verletzung der Privatsphäre, Informationsdiebstahl, Beschädigung oder Zerstörung elektronischer Informationen, Veränderung elektronischer Informationen, Erpressung, Kosten für die Eindämmung von Verstößen und die Deckung von Vorschriften.

11.3.6 Der Lieferant ist verpflichtet, alle anderen Versicherungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die üblicherweise von Unternehmen, die Geschäfte ähnlicher Art tätigen, abgeschlossen werden müssen, und/oder alle anderen Versicherungen, die gesetzlich oder anderweitig vorgeschrieben sind.

§ 12 Kündigung

12.1 Kündigungstatbestände

12.1.1 Kündigung wegen Nichterfüllung durch den Lieferanten.

Verstößt der Lieferant gegen eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder kommt er ihnen nicht nach, so kann AES den Lieferanten jederzeit schriftlich über einen solchen Verstoß oder eine solche Nichteinhaltung in Kenntnis setzen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Verletzung oder Nichteinhaltung innerhalb von achtundzwanzig (28) Tagen ab dem Datum dieser Mitteilung zu beheben. Falls der Lieferant den Verstoß oder die Nichteinhaltung nicht innerhalb der genannten achtundzwanzig (28) Tage behebt oder falls der Verstoß nicht behoben werden kann, hat AES das Recht, den laufenden Auftrag (ganz oder teilweise) durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung an den Lieferanten sofort zu kündigen, unbeschadet der Rechte von AES auf Schadensersatz und/oder anderer Rechtsmittel, die AES nach dem Gesetz und/oder gemäß dem Auftrag zustehen. Die Bestimmungen des Artikels 12.2 "Kündigungsverfahren" finden Anwendung.

12.1.2 Kündigung wegen entschuldbarer Verzögerung.

Überschreitet eine entschuldbare Verspätung dreißig (30) Tage nach Eintritt der Ursache, ist jede Partei berechtigt, den Auftrag oder einen Teil davon durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei unverzüglich zu kündigen, ohne dass ihr dadurch irgendwelche Verpflichtungen entstehen.

12.1.3 Kündigung ohne Verzug des Lieferanten/Stornierung der Bestellung.

AES kann den Einzelvertrag mit dem Lieferanten jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Eine Beendigung des Auftrags durch AES, aus welchem Grund auch immer, lässt alle Rechte und Rechtsmittel, die AES vor der Beendigung entstanden sind, unberührt. Artikel 12.2.3 kommt in Anwendung.

12.2 Kündigungsverfahren und Haftung

12.2.1 Kündigung wegen Nichterfüllung durch den Lieferanten.

Der Lieferant haftet für alle Verluste, Ausgaben, Kosten, Ansprüche und Schäden, die AES infolge eines Verstoßes des Lieferanten gegen diesen Auftrag oder gegen die Bedingungen entstehen. Der Lieferant stellt AES in vollem Umfang von allen Verlusten, Ausgaben, Kosten, Ansprüchen oder Schäden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rechtskosten) frei, die durch Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten, Vertragsbruch oder Verletzung gesetzlicher Pflichten durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, seiner Angestellten, Unterauftragnehmer oder Vertreter bei der Ausführung der Bestellung oder in Verbindung mit einem Mangel an einem Artikel entstehen.

12.2.3 Kündigung wegen entschuldbarer Verzögerung.

AES und der Lieferant vereinbaren einen fairen und angemessenen Preis für alle Arbeiten und Materialien, die für die Ausführung der Arbeiten im Rahmen des Auftrags bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallen sind. Jede Partei kann der anderen Partei nachweisen, dass die tatsächlichen Kosten niedriger/höher waren als von der jeweiligen anderen Partei behauptet. Um einen solchen Preis zu vereinbaren, legt der Lieferant

AES innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Datum der Kündigung eine Rechnung vor. Der vereinbarte Preis darf zusammen mit allen Beträgen, die dem Lieferanten vor dem Datum der Kündigung im Rahmen des Auftrags gezahlt wurden oder fällig sind, den Gesamtpreis der Artikel im Rahmen des Auftrags nicht übersteigen, und diese Zahlungen stellen die einzige Haftung von AES in Bezug auf die Kündigung dar.

12.2.4 Kündigt der Lieferant aus einem von AES nicht zu vertretenden Grund, behält AES sich vor, die daraus entstehenden Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Diese Kosten können z.B. entstehen durch die Verpflichtung eines Dritten, die Lieferverpflichtung des Lieferanten zu übernehmen.

12.3 Fortbestehende Artikel.

Alle Artikel des Auftrags und dieser Bedingungen, die ihrer Natur nach den Ablauf oder die Beendigung des Auftrags überdauern sollten, bleiben nach einem solchen Ablauf oder einer solchen Beendigung in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

12.4 Rückgabe von Unterlagen

Nach Beendigung des Auftrags, bei Kündigung gleich aus welchem Grund oder auf Anforderung von AES hat der Lieferant sämtliche AES-Informationen, Datenträger, Kopien und abgeleitete Unterlagen zurückzugeben oder sicher zu löschen bzw. zu vernichten und dies AES auf Anfrage schriftlich zu bestätigen. Ausgenommen sind Dokumente, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

§ 13 Rechte an geistigem Eigentum

13.1 Soweit gesetzlich zulässig, steht das gesamte geistige Eigentum, das infolge der vom Lieferanten oder seinen Subunternehmern im Rahmen des Auftrags durchgeführten Arbeiten geschaffen wird, ausschließlich AES zu und ist deren Eigentum. Für jegliches nicht übertragbare geistige Eigentum, das infolge der vom Lieferanten oder seinen Subunternehmern im Rahmen des Auftrags durchgeführten Arbeiten geschaffen wird, gewährt der Lieferant AES eine ausschließliche, weltweite und zeitlich und räumlich unbegrenzte Lizenz zur Nutzung des jeweiligen geistigen Eigentums und verpflichtet sich, dies auch von seinen Subunternehmern zu verlangen, ohne dass dafür zusätzliche Kosten über den im Auftrag genannten Preis hinaus anfallen.

13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Abtretungen oder sonstigen Unterlagen auszufertigen, die erforderlich sind, um die Übertragung des geistigen Eigentums, das infolge der vom Lieferanten oder seinen Subunternehmern im Rahmen des Auftrags durchgeführten Arbeiten entstanden ist, auf AES wirksam werden zu lassen.

13.3 Der Lieferant gewährt AES hiermit ohne Aufpreis über den in der Bestellung angegebenen Preis hinaus für die Dauer der Rechte, mindestens jedoch für die Dauer der Bestellung oder des mit der Bestellung verbundenen Vertrages oder der Vereinbarung, eine nicht ausschließliche und weltweite Lizenz zur Nutzung und Nutzung des geistigen Eigentums des Lieferanten, das er AES im Rahmen der Bestellung offenbart hat und das für die Ausführung der Bestellung oder die Verwendung des Gegenstandes erforderlich ist. Der Lieferant räumt AES das Recht ein, Unterlizenzen für alle vorgenannten Rechte zu vergeben.

13.4 Im Falle von Sonderanfertigungen oder für die AES maßgeschneiderten Gegenständen umfasst die vom Lieferanten der AES gemäß Artikel 13.3 erteilte Lizenz für die AES das Recht auf Vervielfältigung in jeder

Form, Sprache, jedem Format und jedem Medium, das Recht auf Verbreitung in Teilen oder im Ganzen, einschließlich des Rechts auf Verkauf, Verleih, Vermietung, Verteilung, Herunterladen auf beliebige Weise und in beliebiger Sprache, das Recht auf Änderung, Anpassung, Verbesserung, Korrektur und Übersetzung in beliebiger Form und Sprache sowie das Recht auf Verbindung mit jedem anderen Gegenstand. Der Lieferant gewährt der AES das Recht, Unterlizenzen für alle oben genannten Rechte zu vergeben.

13.5 Schadloshaltung bei Rechtsverletzungen.

Der Lieferant verpflichtet sich, AES, seine Bevollmächtigten, Rechtsnachfolger und Zessionare in Bezug auf alle Ansprüche, Prozesse oder Klagen Dritter, die sich auf die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum eines Dritten im Zusammenhang mit dem Auftrag beziehen, zu verteidigen, in vollem Umfang schadlos zu halten und von allen Kosten, Verlusten, Schäden, Verbindlichkeiten, Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), Geldbußen oder anderen finanziellen Sanktionen oder Gewinneinbußen freizustellen, die infolge einer angeblichen oder nachgewiesenen Verletzung entstehen können.

13.6 Der Lieferant ist verpflichtet, AES unverzüglich über alle Streitigkeiten oder Ansprüche (rechtlicher oder anderer Art) mit Dritten und den Inhalt dieser Streitigkeiten oder Ansprüche zu informieren.

13.7 AES kann dem Lieferanten als Partei in einem Rechtsstreit durch Einreichung einer Streitverkündung beitreten. In jedem Fall werden sich die Parteien bei der Verteidigung gegen solche Ansprüche, Klagen und Verfahren eng abstimmen.

§ 14 Vertraulichkeit und Publizität

14.1 Alle Informationen, die sich auf den Auftrag beziehen und dem Lieferanten von AES mitgeteilt werden oder zu denen der Lieferant im Zusammenhang mit dem Auftrag Zugang hat, und/oder alle Informationen in jeglicher Form und auf jeglichem Datenträger, die als vertraulich erklärt werden oder die vernünftigerweise als vertraulich angesehen werden können, weil sie ihrer Natur nach wirtschaftlich sensibel sind oder offensichtlich vertraulichen Charakter haben, werden als "vertrauliche Informationen" bezeichnet.

14.2 Der Lieferant darf vertrauliche Informationen ausschließlich für die Zwecke der Bestellung verwenden. Die Weitergabe vertraulicher Informationen an das Personal des Lieferanten darf nur zum Zweck der Ausführung dieses Auftrags erfolgen und darf nur auf der Grundlage der Notwendigkeit der Kenntnisnahme erfolgen. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von AES keine vertraulichen Informationen an Dritte weitergeben.

14.2.1 AES ist berechtigt, dem Lieferanten bei Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung eine pauschalierte Vertragsstrafe in Höhe von fünfundzwanzigtausend (25.000) Euro, höchstens jedoch sechzigtausend (60.000) Euro zu berechnen. Der Betrag wird mit der Verletzung zur Zahlung fällig. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Das Recht auf Beantragung einer richterlichen Mäßigung gem. § 343 BGB bleibt hiervon unberührt.

14.3 Der Lieferant ist nicht zur Geheimhaltung verpflichtet, wenn er nachweisen kann, dass die vertraulichen Informationen (i) bereits öffentlich bekannt waren, als der Lieferant Zugang zu ihnen erhielt, oder (ii) dass sie ohne Verschulden des Lieferanten öffentlich bekannt wurden, nachdem er Zugang zu ihnen erhalten hatte, oder (iii) dass der Lieferant rechtmäßig Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten konnte.

14.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben für die Dauer des Auftrags in vollem Umfang in Kraft und gelten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Ablauf oder Beendigung des Auftrags fort.

14.5 Keine der Vertragsparteien darf eine Pressemitteilung oder eine öffentliche Bekanntmachung mit Bezug auf den Auftrag veröffentlichen oder hinterlegte, eingetragene oder nicht eingetragene Marken der anderen Partei, einschließlich ihrer Firmennamen, zugehörigen Logos, Programmnamen oder Logos im Zusammenhang mit ihren Produkten oder Dienstleistungen, zu irgendeinem Zweck verwenden, reproduzieren oder imitieren, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei vor.

§ 15 Abtretung und Übertragung

AES ist berechtigt, seine Rechte, Garantien, Vorteile, Rechtsmittel und Verpflichtungen aus dem Auftrag jederzeit ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten oder zu übertragen. Der Lieferant darf seine Vorteile, Rechte, Rechtsmittel und/oder Verpflichtungen aus dem Auftrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AES an einen Dritten abtreten oder übertragen.

§ 16 Geltendes Recht und Streitbeilegung

16.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie alle Beauftragungen unterliegen dem deutschen Recht und ist nach diesem auszulegen und wirksam, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980.

16.2 Gütliche Beilegung. Im Falle von Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Auftrag ergeben, einschließlich Fragen zu dessen Bestehen, Gültigkeit oder Beendigung, bemühen sich die Parteien nach Kräften um eine gütliche Beilegung der Streitigkeit innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten nach Mitteilung einer Streitigkeit durch eine der Parteien an die andere.

16.3 Schiedsgerichtsbarkeit.

16.3.1 Gelingt es den Parteien nicht, die Streitigkeit innerhalb der oben genannten Frist von drei (3) Monaten gütlich beizulegen, wird die Streitigkeit nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer ("ICC") endgültig entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei (3) und der Ort des Schiedsverfahrens ist Bremen, Deutschland. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter, und die beiden Schiedsrichter ernennen im Benehmen mit den Parteien den Vorsitzenden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Das Recht dieser Schiedsvereinbarung ist das Recht des Sitzes. Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, im Einklang mit dieser Anordnung bei einem zuständigen Gericht vorläufige, einstweilige und/oder konservatorische Maßnahmen zu beantragen, wobei ein solcher Antrag nicht als unvereinbar mit der Schiedsvereinbarung oder als Verzicht auf das Recht auf ein Schiedsverfahren angesehen werden darf.

16.3.2 Das Bestehen und der Inhalt des Schiedsverfahrens sowie jede Entscheidung oder jeder Schiedsspruch sind von den Parteien und den Mitgliedern des Schiedsgerichts vertraulich zu behandeln, außer (i) in dem Umfang, in dem die Offenlegung von einer Partei verlangt werden kann, um eine gesetzliche Pflicht zu

erfüllen, ein gesetzliches Recht zu schützen oder zu verfolgen oder einen Schiedsspruch in einem gutgläubigen Gerichtsverfahren vor einem staatlichen Gericht oder einer anderen Justizbehörde durchzusetzen oder anzufechten, (ii) mit Zustimmung aller Vertragsparteien, (iii) wenn diese Informationen bereits öffentlich zugänglich sind, es sei denn, dies ist das Ergebnis eines Verstoßes gegen diesen Artikel 16 "Geltendes Recht und Streitbeilegung", oder (iv) durch Anordnung eines staatlichen Gerichts oder einer anderen Justizbehörde auf Antrag einer Vertragspartei.

§ 17 Änderungen

Der Auftrag einschließlich dieser Bedingungen kann nur durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung (einschließlich Änderungen und Ergänzungen zu diesem Artikel 17 "Änderungen") geändert werden, die von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet wurde.

§ 18 Unabhängige Vertragspartner

Die Beziehung zwischen den Parteien im Rahmen dieser Bedingungen ist die eines unabhängigen Unternehmers. Keine der Parteien hat das Recht, im Namen der anderen Partei Verträge abzuschließen oder in anderer Weise Verpflichtungen einzugehen.

§ 19 Gesamte Vereinbarung

Die Bestellung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf ihren Gegenstand dar. Sie ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Absprachen und Zusicherungen zwischen den Parteien, die sich auf den Gegenstand der Bestellung beziehen.

§ 20 Bekanntmachungen

Sofern nicht anders angegeben, müssen alle Mitteilungen und Kommunikationen zwischen AES und dem Lieferanten in Bezug auf die Bestellung schriftlich erfolgen und per Post, E-Mail, Fax oder Botendienst an die Beschaffungsabteilung der in den verhandelten Bedingungen genannten Niederlassung von AES gesendet werden. Als Zustellungsdatum einer solchen Mitteilung gilt das Datum der Absendung, wenn sie per E-Mail, Fax oder Botendienst zugestellt wird, oder fünf (5) Tage nach der Absendung, wenn sie per Post zugestellt wird.

§ 21 Verzicht

Unterlässt oder verzögert eine der Parteien die Durchsetzung einer Bestimmung des Auftrags oder eines Teils davon, so gilt dies nicht als Verzicht auf diese Bestimmung und beeinträchtigt weder die Gültigkeit des

Auftrags noch das Recht der betroffenen Partei, diese Bestimmung zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen.

§ 22 Trennbarkeit

Jede Bestimmung des Beschlusses, die nach dem geltenden Recht, das von einem zuständigen Gericht tatsächlich angewandt wird, unzulässig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar ist, wird, soweit dies nach diesem Recht erforderlich ist, aus dem Beschluss herausgenommen und durch eine andere Bestimmung ersetzt, die im Wesentlichen die gleiche Wirkung hat, ohne dass dadurch die übrigen Bestimmungen geändert werden.